



Regierungsrat

Luzern, 8. Juni 2021

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 437

Nummer: P 437
Eröffnet: 30.11.2020 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 08.06.2021 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 738

Postulat Kurmann Michael und Mit. über Regulierung und Sensibilisierung rund ums Biken

Im Kanton Luzern ist die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur für die Planung, Erstellung und den Unterhalt von Radverkehrsanlagen entlang von Kantonsstrassen zuständig. Im Jahr 1994 wurde ein kantonales [Radroutenkonzept](#) erarbeitet und 2009 ergänzt, welches die wichtigsten Verbindungen bzw. Bedürfnisse des Bedarfsverkehrs (Fahrten zur Arbeit, Schule, Freizeitanlagen) abdecken soll.

Radverkehrsanlagen ausserhalb der Kantonsstrassen fallen gemäss geltendem Recht¹ in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und der privaten Strasseneigentümerinnen und -eigentümer. Gemäss kantonalem Weggesetz ([WegG](#)) steht es den Gemeinden offen, Radwege, die nicht Bestandteil einer Strasse sind, analog den Wanderwegen zu planen und zu bauen (§ 22). Mountainbike-Wege können somit durch die Gemeinden – und soweit diese den Wald betreffen nach Anhörung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald – in den kommunalen Erschliessungsrichtplan aufgenommen werden.

Die Dienststelle Raum und Wirtschaft fördert im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) Projekte im Bereich Mountainbike. Gemeinsam mit den Zentralschweizer Kantonen unterstützt der Kanton Luzern dabei eine Projektträgerschaft bestehend aus verschiedenen Vertretungen von Tourismusorganisationen in der Zentralschweiz bei der Umsetzung des Projekts Mountainbike Zentralschweiz. Mit dem Projekt soll ein durchgehendes, aufeinander abgestimmtes Mountainbike-Angebot in der Zentralschweiz geschaffen werden. Es geht darum, gemeinsam erarbeitete Massnahmen und Konzepte umzusetzen, eine digitale Vermarktungs- und Buchungsplattform für das Mountainbiking in der Zentralschweiz zu schaffen sowie ein Organisations- und Finanzierungsmodell zu entwickeln, um das Projekt langfristig und ohne NRP-Finanzierung weiterführen zu können. Darüber hinaus können im Rahmen der NRP konkrete und wertschöpfungsorientierte Angebotsentwicklungen im Bereich Mountainbike unterstützt werden. Beispielsweise wurde der Flowtrail Marbachegg mit einer entsprechenden NRP-Mitfinanzierung gefördert.

Sofern neue Mountainbike-Wege nicht touristischen Zwecken dienen, explizit für den Mountainbike-Sport angelegt werden und den Grundsätzen des kantonalen Sportanlagenkonzepts entsprechen, können bei der Sportförderung der Dienststelle Gesundheit und Sport Gesuche zur Beteiligung an den Baukosten eingereicht werden.

¹ Die am 1. Dezember 2020 erheblich erklärte [Motion M.208](#) sieht künftig auch die Planung, Erstellung und den Unterhalt von Radverkehrsanlagen ausserhalb Kantonsstrassen durch den Kanton vor.

Zum Vergleich: Für den Bereich Wandern bestehen mit dem [Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege](#) und dem kantonalen Weggesetz sowie der Wegverordnung ([WegV](#)) klare gesetzliche Grundlagen und eine Zuständigkeitsordnung. Basierend darauf kümmert sich der Verein Luzerner Wanderwege zusammen mit den zuständigen Stellen des Kantons und der Gemeinden um dessen Vollzug und das Luzerner Wanderwegnetz. Dazu schliesst er unter anderem Vereinbarungen mit Grundeigentümerinnen und -eigentümern ab, um Wanderwege zu ermöglichen.

Für den Bereich Mountainbike fehlt aktuell eine analoge gesetzliche Grundlage und eine für deren Vollzug mandatierte Stelle. So fehlt es an einer Vorgabe, Wege für den Freizeit-Veloverkehr zu schaffen oder deren Schaffung zu finanzieren. Gleichzeitig erfreut sich Mountainbiking immer grösserer Beliebtheit, was vermehrt zu Nutzungskonflikten führt.

So fahren Bikerinnen und Biker im Wald immer wieder abseits erlaubter Wege. Biken ist im Wald nur auf Waldstrassen, befestigten Waldwegen und markierten Pisten erlaubt. Bikerinnen und Biker, die abseits der zulässigen Wege unterwegs sind, verstossen gegen die Vorschriften des Kantonalen Waldgesetzes ([KWaG](#)). Gemäss diesem gilt für die Allgemeinheit nur ein allgemeines Zutrittsrecht zum Wald (§ 8 KWaG). Velofahren und Biken geht über dieses allgemeine Zutrittsrecht hinaus. Entsprechend ist Velofahren im Wald (wie Reiten) nur auf Waldstrassen, befestigten Waldwegen (mit einer Tragschicht aus Schotter oder ähnlichem Material verstärkte Wege) oder speziell markierten Pisten erlaubt (§ 10 KWaG). Daneben werden zum Mountainbiking im Wald vermehrt neue Wege und Hindernisse für Sprünge angelegt. Dies geschieht in der Regel ohne die dafür nötige Baubewilligung und/oder Zustimmung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald und ist deshalb unrechtmässig. Und schliesslich erfolgt das Befahren des Waldes abseits der zulässigen Wege und die Erstellung von neuen Wegen und Hindernissen in den meisten Fällen ohne Absprache mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und damit ohne deren Einverständnis.

Die Sicherstellung des rechtmässigen Zustands obliegt in diesen Fällen gemäss § 42 KWaG kantonalen Stellen und – soweit es Bauten betrifft – den Gemeinden. Es zeigt sich aber, dass der rein repressive Ansatz angesichts der Vielzahl von Verstössen und des sich dadurch manifestierenden breiten Bedürfnisses nach Mountainbike-Wege im Wald zu kurz greift und an seine Grenzen stösst. Leidtragende dieser unbefriedigenden Situation sind Bikerinnen und Biker, die kein zuverlässiges Wegenetz nutzen können, im Weiteren Wanderer, die mit den Bikenden in Konflikt geraten, und indirekt die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie die Natur, Tiere und die Landschaft, wenn Bikende abseits der zulässigen Wege fahren. Präventiv soll deshalb mittels kooperativem Ansatz die Lenkung der Bikenden auf legal angelegte Bike-Pisten und Routen erreicht werden, um nur noch im Ausnahmefall repressiv tätig werden zu müssen.

Auf der Basis von freiwilligem Engagement stellen sich erste Projektgruppen der Herausforderung, unter Einbezug aller Beteiligten (Bikende, Grundeigentümerschaft, Jagd, Naturschutz, Forstdienst, Gemeinden, Regionale Entwicklungsträger) bewilligungsfähige und naturverträgliche Mountainbike-Wege einzurichten und das Bedürfnis so in legale Bahnen zu lenken. Diese Angebote richten sich an der lokalen Nachfrage aus und zielen nicht primär auf eine touristische Vermarktung ab. Jüngste Beispiele sind die Pilotprojekte «Bikerlenkung Beromünster» oder «Bikerlenkung Bireggwald».

Hier unterstützt die Dienststelle Landwirtschaft und Wald, indem sie die Projektgruppen beratend begleitet und hilfreiche Unterlagen wie die [Arbeitshilfe](#) Mountainbike-Wege im Luzerner Wald zur Verfügung stellt. Weitere Initiativen können von diesen Erfahrungen profitieren. Es bleibt aber anspruchsvoll, verlässliche Trägerschaften aufzubauen, die über das erforderliche Fachwissen sowie die personellen und finanziellen Ressourcen verfügen, um die Planung von Mountainbike-Wege inklusive Durchgangsrechte sowie deren Bau, Betrieb und Unterhalt sicherzustellen. Als Folge davon wird die wichtige Lenkung auf legale Mountainbike-Wege kaum im erforderlichen Umfang vorankommen.

Vor diesem Hintergrund anerkennt unser Rat das Bedürfnis nach einer besseren Koordination in diesem Bereich. Es bedarf dazu einer klaren und verbindlichen Regelung der Zuständigkeiten (Auftrag, Kompetenz und Verantwortung) zwischen Kanton und Gemeinden, die dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung trägt. Gleichzeitig soll die Voraussetzung geschaffen werden, dass im Bereich Velo- und Mountainbike-Wege auf Stufe Kanton mehr Fachwissen für die Beratung zur Verfügung stehen. Damit kann der Kanton einen zweckmässigen Beitrag an die Lösung der aufgezeigten Problemstellungen leisten, die Chance packen, die Koexistenz verschiedener Nutzungsformen zu verbessern und so die Lebensqualität im Kanton Luzern zu erhöhen.

Dies erfolgt idealerweise im Gleichschritt mit dem laufenden [Projekt Zukunft Mobilität](#), mit dem ein ganzheitliches Mobilitätskonzept für den Kanton Luzern erarbeitet wird und worauf in der Folge die bestehenden und neuen Planungsinstrumente abstimmt werden sollen. Ebenso ist das Vorgehen mit der kantonalen Umsetzung des neuen Bundesgesetzes über die Velowege ([Veloweggesetz](#)) abzustimmen.

Nach Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens im Sommer 2020 hat der Bundesrat am 19. Mai 2021 die Botschaft zu diesem Veloweggesetz zu Händen des Bundesparlaments verabschiedet. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Kantone künftig dafür sorgen, dass Velowege verbindlich geplant sind und ein zusammenhängendes und sicheres Velowegnetz geschaffen wird. Zur Sicherstellung und Koordination dieser Aufgaben sind entsprechende kantonale Fachstellen vorgesehen. Im Kanton Luzern besteht eine solche koordinierend tätige Fachstelle für den Bereich Fuss- und Wanderwege in der Dienststelle Raum und Wirtschaft.

Die zuständigen kantonalen Stellen werden die parlamentarische Beratung zum neuen Veloweggesetz eng verfolgen und – soweit möglich und sinnvoll – parallel bereits Dispositionen zu dessen Umsetzung im Kanton Luzern tätigen. Dazu soll in Abstimmung mit dem laufenden Projekt Zukunft Mobilität die nötige kantonale Anschlussgesetzgebung erarbeitet werden. Hierbei soll auch frühzeitig die Organisation, in welcher der Kanton seine künftig zu erbringenden Leistungen in den Themenfeldern Velo-, Mountainbike-, Fuss- und Wanderwege erledigen will, geregelt werden.

In diesem Zusammenhang wird auch der festgestellte Handlungsbedarf betreffend Mountainbiking berücksichtigt und geklärt werden, welche regulatorischen Verbesserungen nötig sind und welche Aufgaben der Kanton in diesem Bereich künftig wahrnehmen wird. Dazu plant das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement die Einsetzung einer Projektorganisation mit Einbezug aller relevanten Verwaltungsstellen sowie Vertretungen der regionalen Entwicklungsträger, der Gemeinden, der Luzerner Wanderwege und der interessierten Velo- und Mountainbike-Kreise.

Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.